



079 316 26 50
sekretariat@gruene-sg.ch
www.gruene-sg.ch

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Rechtsdienst
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

St.Gallen, 15. November 2020

Vernehmlassungsantwort: IV. Nachtrag zum Jagdgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum IV. Nachtrag zum Jagdgesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid») haben Sie die GRÜNEN Kanton St.Gallen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen grundsätzlich die Zielsetzungen der Initiative. Versuche, diese abzuschwächen oder zu unterlaufen, betrachten wir als nicht opportun. Einige im Gegenvorschlag vorgesehene Bestimmungen sind in dieser Hinsicht problematisch. Der Vernehmlassungsentwurf enthält jedoch auch sehr begrüssenswerte Ansätze, die in der Initiative vorgeschlagenen Regelungen zu konkretisieren und griffiger auszugestalten. Es sollte u.E. möglich sein, den vorliegenden Gegenvorschlag so weiter zu entwickeln, dass er die angestrebten Zielsetzungen besser erfüllt als die Initiative. Diese Chance gilt es zu nutzen, um einen Rückzug der Initiative und eine möglichst baldige Inkraftsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen zu erreichen.

Der regelungstechnische Ansatz, die Materie auf mehrere Artikel aufzuteilen und dabei zwischen allgemeinen Bestimmungen und besonderen Vorschriften für bestimmte Zaunarten zu differenzieren, ist zweckmässig und erleichtert die Übersicht.

Art. 41^{quinquies} (Zulässigkeit im Allgemeinen)

Abs. 1: Es erscheint uns wichtig, dass die Bestimmung auch auf den Siedlungsraum anwendbar ist, soweit dieser als Lebensraum von Wildtieren dient.

Abs. 2: Der Begriff «dauerhaft nicht mehr benötigt» ist derart unbestimmt, dass die Praxistauglichkeit der Norm in Frage gestellt wird und eine grosse Rechtsunsicherheit entsteht. Wir schlagen stattdessen die Formulierung «während mehr als eines Jahres nicht mehr benötigt» vor.

Art. 41^{sexies} (Pflichten im Allgemeinen)

Wir schlagen vor, die Bestimmung wie folgt umzuformulieren und zu ergänzen:

«Der jeweilige Nutzer bzw. die jeweilige Nutzerin oder der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich der Zaun befindet:

- a) sorgt dafür, dass der Zaun für wildlebende Tiere gut sichtbar ist;*
- b) sorgt für den angemessenen Unterhalt des Zaunes;*
- c) hat umgehend die Wildhut zu benachrichtigen, wenn sich ein wildlebendes Tier im Zaun verfangen hat;*
- d) hat den Zaun zu entfernen, wenn dieser während mehr als eines Jahres nicht mehr benötigt wird.»*

Ob zusätzlich eine Pflicht zur «regelmässigen Kontrolle» statuiert werden soll, erscheint fraglich, da der Begriff «regelmässig» rechtlich kaum fassbar ist. Aus unserer Sicht ist die Kontrollpflicht in der Unterhaltungspflicht mitinbegriffen und muss nicht zwingend separat erwähnt werden.

Eingeschobener Artikel «besondere Bestimmungen für feste Zaunanlagen»

Zwischen Art. 41^{sexies} und Art. 41^{septies} des Vernehmlassungsentwurfs ist u.E. ein Artikel mit besonderen Bestimmungen für feste Zaunanlagen einzufügen. Diese sollen gewährleisten, dass bei der Erstellung und Nutzung fester Zäune auf die Belange des Natur- und Tierschutzes Rücksicht genommen wird. Beispielsweise könnte vorgeschrieben werden, dass Weidezäune am Waldrand nicht an Bäumen befestigt werden dürfen und dass sie Wilddurchlässe aufweisen müssen, die bei Nichtbenutzung einer Weide geöffnet werden können. Weitere mögliche Regelungsinhalte sind das Ablegen der Litzen bzw. Drähte im Winter sowie ein grundsätzliches Verbot der Elektrifizierung fester Zaunanlagen.

Art. 41^{septies} (Zusätzliche Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht)

Zur Artikelüberschrift: Es sollte der in der Rechtssetzung übliche Begriff «besondere Bestimmungen» verwendet werden, da besondere Bestimmungen die allgemeinen Bestimmungen nicht nur ergänzen, sondern ggf. auch verdrängen sollen.

Zur Systematik: Stacheldrähte können u.E. sowohl für feste als auch für mobile Zaunanlagen verwendet werden. Der vorliegende Artikel ist somit eine Spezialnorm zu den beiden Artikeln über feste und mobile Zaunanlagen und sollte deshalb nach diesen Artikeln folgen. Die neuen Gesetzesartikel wären demnach wie folgt angeordnet: Zulässigkeit im Allgemeinen (Art. 41^{quinquies}); Pflichten im Allgemeinen (Art. 41^{sexies}); besondere Bestimmungen für feste Zaunanlagen (Art. 41^{septies}); besondere Bestimmungen für mobile Zaunanlagen (Art. 41^{octies}); besondere Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht (Art. 41^{nonies}); Vollzug (Art. 41^{decies}).

Abs. 1: Der Ausschluss von Umgehungsmöglichkeiten durch die Formulierung «aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien» ist sinnvoll. Hingegen sehen wir keinen Grund, das Verbot auf Gebiete ausserhalb der Bauzonen zu beschränken. Auch im Siedlungsraum geht von



Stacheldrahtzäunen eine Verletzungsgefahr für Tiere und Menschen aus, die es soweit als möglich zu vermeiden gilt.

Abs. 2: Stacheldrahtzäune für polizeiliche und militärische Zwecke sollten nicht generell vom Verbot ausgenommen sein, sondern nur, soweit sie zwecktauglich und erforderlich sind. Wir schlagen daher vor, die ex-lege-Ausnahme in Abs. 2 auf temporäre Stacheldrahtzäune zu beschränken. Für feste Stacheldrahtzäune mit polizeilichem oder militärischem Zweck soll hingegen ebenfalls eine Ausnahmebewilligung verlangt werden, sodass die Verhältnismässigkeit formell geprüft werden kann.

Abs. 3: In diesem Absatz sind sämtliche Konstellationen ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebietes zu regeln, für die eine Ausnahmebewilligung möglich sein soll. Die Ausnahmetatbestände sind dabei möglichst eng zu formulieren, um das Ziel der Initiative nicht zu verwässern. Der Grundsatz, dass eine Ausnahmebewilligung nur in Betracht gezogen werden darf, wenn eine andere Lösung «technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar» ist, entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip und erscheint uns sinnvoll. Besonders zu beachten ist der vierte Eckpunkt des Kommissionsantrages, wonach Stacheldrahtzäune im Sömmerungsgebiet nach dem Ende der Alpzeit abgelegt werden sollen.

Art. 41^{octies} (Zusätzliche Bestimmungen für mobile Zaunanlagen)

Zur Artikelüberschrift: Auch hier sollte der Begriff «besondere Bestimmungen» verwendet werden.

Abs. 1: Es gilt zu bedenken, dass mobile Zäune nicht nur zur Abgrenzung von Viehweiden, sondern ggf. auch zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Wildtieren eingesetzt werden.

Abs. 2 Bst. a und Bst. b: Diese Vorschriften sollten nicht nur für mobile, sondern für alle Zäune gelten (vgl. Formulierungsvorschlag zu Art. 41^{sexies}).

Abs. 2 Bst. c: Diese Bestimmung ist aus Sicht des Tierschutzes höchst fragwürdig. Die Elektrifizierung vermag nicht zu verhindern, dass sich Wildtiere im Zaun verfangen, hat aber zur Folge, dass solche Tiere durch die stunden- oder tagelang anhaltenden Stromstösse zusätzliche Qualen erleiden. Die Vorschrift zur Elektrifizierung ist daher auf in Gebrauch stehende Zaunanlagen zu beschränken. Wenn nicht genutzte Zäune zeitnah entfernt werden müssen (Abs. 2 Bst. d), ist gewährleistet, dass mobile Zäune in der Regel elektrifiziert sind und Wildtiere die Scheu davor nicht verlieren.

Abs. 2 Bst. d: Die Spezialregelung für Rotations- oder Wechselweiden (Satz 2) ist zu streichen. Ansonsten liesse die unnötige Einzäunung grosser Weideflächen leicht rechtfertigen, indem diese als System von Rotationsweiden deklariert werden. Die Eröffnung einer solchen Umgehungsmöglichkeit läuft dem Zweck der Initiative diametral zuwider.



Art. 41^{nonies} (Vollzug) sowie zur vorgesehenen Änderung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Die Regelung der Zuständigkeiten muss u.E. nochmals überprüft und hinterfragt werden, da sie bei Zäunen im Waldrandbereich zu Unklarheiten und Zuständigkeitskonflikten führen kann. Letztere können den Vollzug erheblich erschweren, da der Erlass einer Verfügung durch eine unzuständige Behörde ohne Weiteres zur Gutheissung eines allfälligen Rekurses führt. Unserer Meinung nach sollte die Verfügungskompetenz für sämtliche Zäune (innerhalb und ausserhalb des Waldes) beim ANJF liegen, wobei bei Zäunen im Wald das Kantonsforstamt anzuhören ist. Dies entspricht einer «Umkehrung» der geltenden Regelung, wonach bei Zäunen im Wald das Kantonsforstamt verfügt und das ANJF angehört wird.

Art. 61 (Aufgaben der Jagdaufsichtsorgane)

Wir unterstützen die vorgesehene Ergänzung des Aufgabenkatalogs.

Art. 65 (Strafbestimmungen)

Die Möglichkeit der strafrechtlichen Sanktionierung ist u.E. sehr begrüssenswert und zwingend erforderlich, um den neuen Gesetzesbestimmungen die nötige Durchsetzungskraft zu verleihen. Zu prüfen ist, ob sich die Strafbestimmungen gemäss Bst. j, Bst. k und Bst. l wie folgt verschlanken lassen:

«¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

[...]

j) seine Pflichten als Nutzerin bzw. Nutzer oder Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Zaun befindet, gemäss den Artikeln ... dieses Gesetzes verletzt.

[Abs. 2]»

Unter dem Aspekt der Strafsanktionen gilt es zu berücksichtigen, dass der*die verantwortliche Grundeigentümer*in oder Nutzer*in auch wegen fahrlässiger oder eventualvorsätzlicher Tierquälerei belangt werden kann (und ex officio belangt werden muss), falls ein Tier durch eine rechtswidrig erstellte oder mangelhaft unterhaltene Zaunanlage zu Schaden kommt (Art. 26 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, SR 455). Der Umstand, dass das Tierschutzgesetz auch für Wildtiere gilt, ist sowohl bei Verwaltungs- und Strafbehörden als auch in der Öffentlichkeit zu wenig bekannt, weshalb im erläuternden Bericht unbedingt darauf hingewiesen werden sollte.

Art. 77 (Übergangsbestimmungen)

Wir befürworten die vorgeschlagenen Regelungen. Die Übergangsfrist von vier Jahren ist u.E. sehr grosszügig und darf keinesfalls noch weiter ausgedehnt werden.



Abschnitt «Finanzielle Auswirkungen» des erläuternden Berichts

Die vorgesehene Ausrichtung von Beiträgen für die Beseitigung rechtswidriger Zäune lehnen wir ab. Im Sinne des Verursacherprinzips und in Anbetracht der grosszügigen Übergangsfrist ist es den Grundeigentümer*innen durchaus zumutbar, selbst für die Anpassung ihrer Zaunanlagen an das neue Recht aufzukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Bosshard
Präsident

Dr. Sebastian Koller
Politischer Sekretär